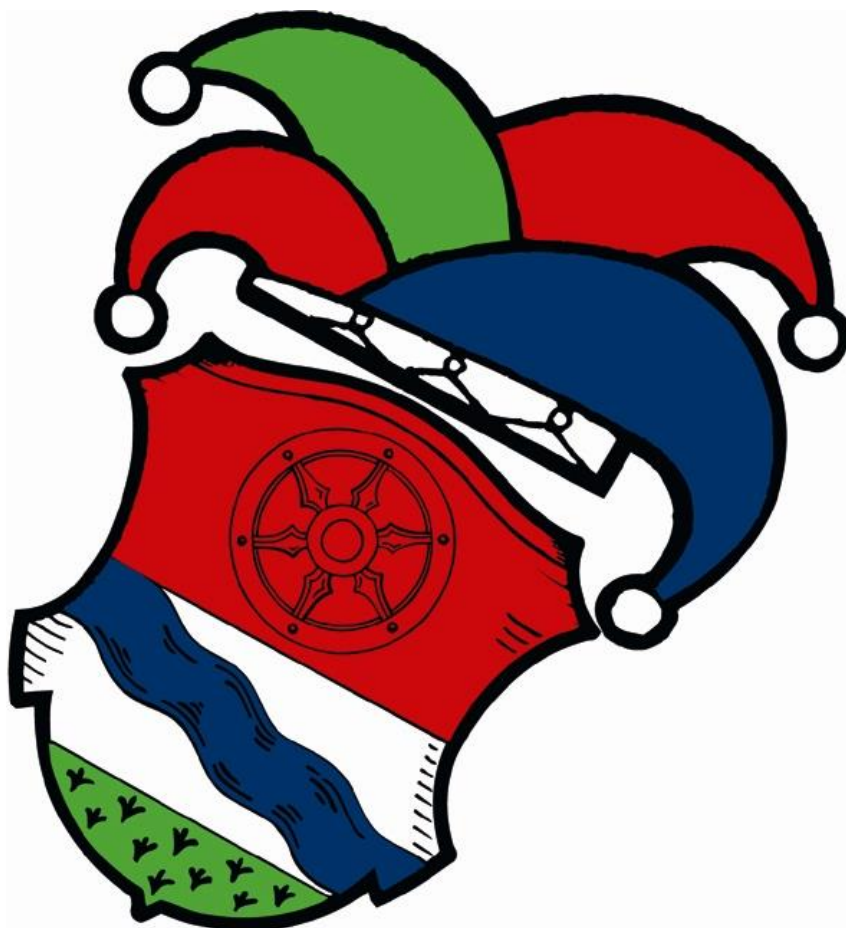


Satzung
der
Faschingsgesellschaft
Faulbach 1982 e.V.



**Satzung
Der
Faschingsgesellschaft Faulbach 1982 e.V.**

A.

Name und Sitz und Gerichtstand

1. Der Verein führt den Namen „Faschingsgesellschaft Faulbach 1982 e.V.“ in der abgekürzten Form „FGF 1982 e.V.“ Er wurde am 07. Februar 1982 gegründet.
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 97906 Faulbach/Lkr. Miltenberg/Bayern
4. Die Vereinsfarben sind rot/weiß

B.

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung des überlieferten carnestischen Brauchtums in kulturhistorischer Bedeutung, in der Achtung von Sitte und Moral und zur Bekämpfung aller Auswüchse und Verzerrungen.

Die „FGF 1982 e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- a) Durchführung von fastnachtlichen Veranstaltungen (Sitzungen, Umzug, Kinderfasching)
 - b) Teilnahme an Umzügen, traditionellen und historischen Veranstaltungen
 - c) Förderung der Jugendarbeit
 - d) Regelmäßiger Trainingsbetrieb im Tanzsport (Garden)
 - e) Pflege des fastnachtlichen Lied – und Wortgutes
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen an den Verein, die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

5. Die Verschaffung von wirtschaftlichen Vorteilen an seine Mitglieder ist nicht Aufgabe des Vereins.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mittel des Vereins.
Der Verein dient keinesfalls vorrangig Geselligkeitszwecken.

C.

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt.
2. Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag, der an den 1. Vorsitzenden zu richten ist, der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung aufzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist nicht eröffnet.

D.

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod bzw. durch Liquidation der juristischen Person
 - b) durch Austritt. Der Austritt kann nur bis zum 30.09. eines Kalenderjahres zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den ersten Vorsitzenden zu richten und erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn sie spätestens bis zum 30.09. dem ersten Vorstand zugegangen ist.
 - c) Durch Ausschluß. Der Ausschluß aus dem Verein ist zulässig, wenn
 - aa) das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist.
 - bb) das Mitglied auch auf zweimalige Mahnung hin nicht den Jahresbeitrag entrichtet hat (Streichung).

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlußfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat

innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluß an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen.

2. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Rechte auf das Vereinsvermögen.
3. Ausschluß oder Streichung aus der Mitgliederliste haben keinen Einfluß auf die Pflichten, insbesondere auf die fällige Beitragszahlung.

E.

Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. Der Beitrag ist im Voraus bis spätestens 30. April des laufenden Geschäftsjahres fällig und zu entrichten.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen. Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung.

F.

Organe des Vereins

Organe der „Faschingsgesellschaft Faulbach 1982 eingetragener Verein“ (FGF 1982 e.V.) sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

G.

Mitgliederversammlung

1. Das oberste Vereinsorgan bildet die Mitgliederversammlung. Sie wird mindestens einmal im Kalenderjahr, vom ersten Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen der Versendung der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage liegen.

Es ist außerdem einzuberufen, wenn dies 10% der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen. In diesem Fall muß die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von zwei Monaten einberufen werden.

Bei besonderen dringlichen Angelegenheiten ist der erste Vorsitzende berechtigt, von der Einhaltung dieser Fristen abzusehen (außerordentliche Mitgliederversammlung). In der Einladung ist auf die besonderen Umstände ausdrücklich hinzuweisen.

Einmal im Kalenderjahr hat eine Jahreshauptversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem

- die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft;
- die Wahl der Vorstandschaft

2. Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 7 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

Ist die Frist nicht gewahrt, so kann ein Antrag behandelt werden, wenn er vom Vorstand zur Abstimmung zugelassen wird.

3. Die Einladung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie an die letzte vom Mitglied benannte Adresse erfolgt ist. Mitglieder mit Wohnsitz in Faulbach werden durch Anzeigen im Mitteilungsblatt der Gemeinde Faulbach zur Mitgliederversammlung eingeladen.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Wahl des Vorstandes;
 - b) die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung hat zur Überprüfung des Kassenberichtes zwei Revisoren zu bestellen. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann. Der Vorstand ist den Revisoren gegenüber verpflichtet, sämtliche erhaltenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln.
 - c) Die Abberufung des Vorstands. Sie kann nur erfolgen, wenn sich 75% der erschienenen Mitglieder dafür aussprechen und wenn sogleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird (konstruktives Mißtrauen);
 - d) Die Abstimmung über Satzungsänderungen;
 - e) Die ihr vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten – Entscheidungen über die Verwendung von größeren Geldbeträgen sind vorzulegen;
 - f) Die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins;
 - g) Festlegung der Beiträge im Sinne dieser Satzung;
 - h) Entscheidungen über die Mitgliedschaft.
5. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Einladungsmängel werden geheilt, wenn die nicht ordnungsgemäß eingeladenen Mitglieder tatsächlich erschienen sind.
6. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Vertretungsberechtigte Vorstandschaftsmitglieder sind geheim zu wählen. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muß mindestens enthalten: Ort, Tag der Versammlung, die Zahl

der erschienenen Mitglieder, die Einladung, die gestellten Anträge sowie die gefaßten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Personen tätig werden, unterzeichnen die zuletzt tätigen Personen die ganze Niederschrift.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

H.

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) 3. Vorsitzenden
 - d) Kassier
 - e) Schriftführer
 - f) 1. Sitzungspräsident
 - g) 2. Sitzungspräsident
 - h) sechs Beisitzern
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden je allein. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der 2. Vorsitzende nur vertreten darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
4. Der Vorstand kann bei Bedarf „besondere Vertreter“ im Sinne von Nr. 30 BGB bestellen. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und haben ihm gegenüber Rechenschaft abzulegen. Sie sind an Weisungen des Vorstandes gebunden.
5. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, oder die sie an sich zieht.
6. Der Vorstand faßt alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden; bei seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Es besteht Sitzungszwang.

I.

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung hinzuweisen.
2. Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßnahmen (z.B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

J.

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluß ist eine Mehrheit von 75 % der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur die einzige Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung sein. Erscheinen in der Mitgliederversammlung weniger als 75 % der stimmberechtigten Mitglieder, so ist eine weitere Versammlung binnen eines Monats einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Faulbach die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Das Vermögen soll an eine gemeinnützige und karitative Institution in der Gemeinde Faulbach zu dessen Verwendung mit Nachweis über gehen.

K.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit einer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Faulbach, den 14.11.2018

Für die Richtigkeit zeichnen:

Marco Zwiesler
1.Vorsitzender

Dietmar Naun
2.Vorsitzender

Kathrin Alletag
Schriftführerin

